

hat man zur Begründung dieses Beschlusses theils formelle, theils materielle Momente als Stützpunkte angeführt. Insbesondere hat sich der jenseitige Herr Referent in formeller Hinsicht darauf bezogen, daß es wünschenswerth sei, aus einem provisorischen Verhältnisse herauszukommen, um so mehr, als über den fraglichen Gegenstand bei jedem Landtage zweimal Beschluß gefaßt werden müsse, nämlich einmal sofort bei Beginn des Landtags, und dann wieder infolge des nur wenige Tage später erscheinenden allerhöchsten Decrets über diesen Gegenstand. Ferner wurde hervorgehoben, daß schon mehrfache Anträge auf definitive Regelung dieses Verhältnisses von Seiten der Ständeversammlung an die Staatsregierung gestellt worden, daß infolge dieser Anträge bereits vor mehreren Jahren einer deshalb constituirten Zwischendeputation ein Entwurf zu einer definitiven Landtagsordnung vorgelegt, daß aber rücksichtlich desselben ein definitives Resultat nicht erzielt worden sei, daß später von Seiten der Stände im Jahre 1852 abermals der Antrag erneuert worden sei auf Vorlegung des Entwurfs einer definitiven Landtagsordnung, und daß infolge dessen auch die hohe Staatsregierung im Landtagsabschiede von 1852 erklärt habe, daß, sofern es nur irgend thunlich sei, dem nächsten außerordentlichen Landtage der diesfallige Entwurf vorgelegt werden würde. In materieller Beziehung hat man in der zweiten Kammer Gewicht darauf gelegt, daß im Lauf der Zeit die provisorische Landtagsordnung theils durch die Praxis, theils durch die Gesetzgebung mehrfache Abänderungen und Modificationen erlitten habe, z. B. hinsichtlich der Bestimmung über das Abtreten der Minister und Königlichen Commissare bei einer definitiven Abstimmung, ferner hinsichtlich der Vorschrift über die Reiseauslösungen der Kammermitglieder, ferner in Bezug auf die Controle bezüglich des Aufwandes bei den ständischen Kanzleien und was dergleichen mehr. Deshalb sei es, so wurde ausdrücklich hinzugefügt, besonders für neu eintretende Mitglieder gewiß sehr unangenehm, eine Landtagsordnung in die Hände zu bekommen, worin die Bestimmungen über die Geschäftsführung nicht allenthalben erschöpfend enthalten seien. Auf diese Gründe gestützt hat die erste Deputation der jenseitigen Kammer vorgeschlagen, den bereits gedachten Beschluß zu fassen. Die Staatsregierung hat bei Berathung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer durch Se. Excellenz Herrn Staatsminister v. Beust erklärt, daß zwar schon vor Beginn des außerordentlichen Landtags die Regierung einen Entwurf über eine definitive Landtagsordnung habe anfertigen lassen, daß aber die Regierung bei Beginn des außerordentlichen Landtags, im Hinblick auf die demselben zugewiesene Kürze der Zeit, von der Vorlegung desselben absehen zu können geglaubt habe und daß sie bei Beginn des gegenwärtigen ordentlichen Landtags von der Vorlegung des Entwurfs ebenfalls Umgang nehmen zu können gemeint gewesen sei, einmal, um das Material des gegen-

wärtigen Landtags nicht noch zu vermehren, und dann noch insbesondere um deswillen, weil nach den neuern Erfahrungen die Staatsregierung von der Ansicht ausgehen zu können geglaubt habe, daß ein allzu dringliches Bedürfnis in dieser Beziehung nicht vorzuliegen scheine. Insbesondere werde, so wurde ausdrücklich von Sr. Excellenz hinzugefügt, die erfolgte Anregung für die Regierung jedenfalls entscheidende Veranlassung sein, die Vorlegung einer definitiven Landtagsordnung nochmals in Erwägung zu ziehen, und man hoffe baldigst in der Lage zu sein, den Kammern darüber eine Mittheilung machen zu können.

Nachdem die Ihnen jetzt mitgetheilten Gründe der zweiten Kammer vorgetragen waren, und nachdem die Staatsregierung die Ihnen ebenfalls mitgetheilte Erklärung abgegeben hatte, ist der erwähnte Beschluß einstimmig in der jenseitigen Kammer gefaßt worden.

In dieser Angelegenheit haben Sie, meine Herren, die erste Deputation unsrer Kammer beauftragt, den Gegenstand zur Erwägung zu ziehen. Dies ist auch geschehen; und es konnte die Deputation bei Prüfung dieser Angelegenheit nur bestätigen, daß es allerdings wünschenswerth ist, aus dem provisorischen Zustande heraus und rücksichtlich der Landtagsordnung definitiv in Ordnung zu kommen, zumal in der provisorischen Landtagsordnung Bestimmungen enthalten sind, welche vollständige Giltigkeit nicht mehr haben, und andererseits Bestimmungen darin nicht enthalten sind, welche durch die Praxis eingeführt sind und Giltigkeit erlangt haben. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, war die Deputation auch geneigt, sich mehr der Ansicht der zweiten Kammer anzuschließen, zumal sich auch unser verehrter Herr Präsident v. Schönfels, welchen die Deputation mit Rücksicht auf die ihm zur Seite stehenden vielfachen Erfahrungen zur Berathung beigezogen, mehr dafür ausgesprochen hat, daß ein Bedürfnis nach einer definitiven Landtagsordnung vorzuliegen scheine, als daß man das Gegentheil annehmen könne. Es würde daher die Deputation nicht abgeneigt gewesen sein der geehrten Kammer den Beitritt zum jenseitigen Beschluß zu empfehlen. Allein von der andern Seite mußte doch auch von der Deputation in Erwägung gezogen werden, daß allerdings die baldige Beendigung des gegenwärtigen Landtags um so wünschenswerther sei, als der Anfang des gegenwärtigen Landtags und das Ende des außerordentlichen Landtags sich an einem Tage die Hände gereicht haben und daß mehrere Mitglieder, welche schon länger als anderthalb Jahr in der Residenz beschäftigt sind, berechtigter Weise Sehnsucht haben, in ihr Amt und ihre Heimath zurückzukehren. Man ging also in unsrer Deputation von der Ansicht aus, daß, wenn auch die Verabschiedung einer definitiven Landtagsordnung wünschenswerth sei, doch deshalb nicht anzurathen sein dürfte, den gegenwärtigen Landtag durch neue Vorlagen zu verlängern. Um nun in dieser Beziehung eine vollständige Unterlage zu erlangen, hielt die Deputa-